

Satzung

über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Ahrensburg (Ehrensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Ahrensburg ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ahrensburg auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, durch:
 - a) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft;
 - b) die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Ahrensburg;
 - c) die Verleihung einer Ehrenurkunde

Ebenso kann auch an Personengruppen und gemeinnützige Vereine, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ahrensburg auf kulturellen, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, eine Ehrenurkunde verliehen werden.

- (2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt (Neujahrsempfang) vorgenommen.
- (3) Eine Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe b – c begründet keinerlei besondere Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Ehrenbürgerrechte

- (1) Die Stadt Ahrensburg kann an besonders verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Stadt Ahrensburg“ verleihen.
- (2) Der Titel wird in der Regel an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Ahrensburg verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Ahrensburg vergibt.
- (4) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen die Titel „Ehrenbürger der Stadt Ahrensburg“.

- b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Ahrensburg eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Stadt Ahrensburg die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Hauptausschuss erfolgen.
 - d) Ehrenbürger, die ihre letzte Ruhestätte auf dem Friedhof der Stadt Ahrensburg finden, haben Anspruch auf kostenlose Grabpflege für 10 Jahre seitens der Stadt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten notwendig. Der Hauptausschuss bereitet diese Entscheidung vor.
- (6) Dem zu Ehrenden wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste und wird vom Bürgermeister und dem Bürgervorsteher unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Ahrensburg versehen.

§ 3

Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Ahrensburg

- (1) Die Stadt Ahrensburg ehrt Persönlichkeiten, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Ahrensburg.
- (2) An den Eintrag in das „Goldene Buch“ sind keine weiteren Rechte gebunden.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt trifft die Stadtverordnetenversammlung. Für die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ ist eine Mehrheit von mindesten 2/3 aller anwesenden Stadtverordneten notwendig.

§ 4

Ehrenurkunde

- (1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ahrensburg auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt geehrt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde trifft die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf fünf pro Jahr begrenzt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, würdige Personen bzw. Vereine vorzuschlagen, denen die Ehrung gemäß den §§ 2 – 4 zuteilwerden soll.
- (2) Vorschläge der Fraktionen und des Bürgermeisters mit hinreichend und ausformulierten Würdigungen der Verdienste sind dem Bürgervorsteher zuzuleiten.

§ 6 Rücknahme der Ehrungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt und die Verleihung der Ehrenurkunde kann durch Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Für Entscheidungen gemäß der Absätze (1) und (2) ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten notwendig.

§ 7 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ahrensburg, den

STADT AHRENSBURG

Michael Sarach
Bürgermeister